

Az.: 3 B 197/07
2 K 1049/06



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Kosten einer Fahrzeugstilllegung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 8. Januar 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. März 2007 - 2 K 1049/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 31,20 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.

Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458). Bezieht sich - wie hier - das diesbezügliche Vorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweiswürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die auf Grund einer Beweisaufnahme ergangen ist, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 14.3.2006 - 1 B 972/04 -; OVG LSA, Beschl. v. 4.1.2000 - A 2 S 158/98 -, zitiert nach juris). Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (BayVGH, Beschl. v. 29.7.2009 - 11 ZB 07.1043 -; Beschl. v. 15.6.2009 - 5 ZB 09.397 -, jeweils zitiert nach juris).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat die Klägerin die Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht Chemnitz nicht in Frage stellen können. Das Verwaltungsgericht Chemnitz ist nach der Einvernahme von drei von der Klägerin und zwei vom Beklagten benannter Zeugen zu dem Ergebnis gelangt, dass die zum Beweis gestellte Frage, ob der Versicherungsnachweis der Klägerin im Hinblick auf ihren Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen der Zulassungsstelle des Beklagten im Rahmen des Nachweisverfahrens nach § 29a StVZO von dem von ihr hiermit beauftragten Versicherungsmakler vorgelegt worden war, nicht geklärt werden könne, da die Beweisaufnahme hierzu kein eindeutiges Ergebnis erbracht habe. Unter Bewertung der Aussagen der Mitarbeiter des Maklerbüros hat das Verwaltungsgericht Chemnitz dabei im Ergebnis darauf hingewiesen, deren Aussagen hätten keinen sicheren Nachweis erbracht, dass die Versicherungsbestätigungskarte der Klägerin einer Mitarbeiterin der Zulassungsstelle des Beklagten übergeben worden sei. Ohne die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in Zweifel zu ziehen hat das Gericht darauf hingewiesen, es könne sein, dass tatsächlich alle vermissten Versicherungsbestätigungskarten (darunter auch die der Klägerin) am fraglichen Tag in die Zulassungsstelle (des Beklagten) gelangt und erst dort abhanden gekommen seien. In diesem Zusammenhang hat es auch die Aussagen der vom Beklagten benannten Zeuginnen, die an dem fraglichen Tag in seiner Zulassungsstelle gearbeitet hatten, gewürdigt und festgestellt, es sei aber auch nicht ausgeschlossen, dass die fragliche Versicherungsbestätigungskarte dort nie eingereicht worden sei.

Die Klägerin hat in ihrem Zulassungsantrag vom 10.4.2007 nicht aufzeigen können, dass das Gericht hiermit eine Beweiswürdigung vorgenommen worden hat, die nach den oben genannten Grundsätzen die Zulassung der Berufung rechtfertigen würde. Sie trägt hierzu vor, der Zeuge habe die Beweisfrage, ob er die Versicherungsbestätigungskarte für das Fahrzeug der Klägerin bei der Zulassungsstelle des Beklagten abgegeben habe, bejaht; Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit seien vom Gericht nicht geäußert worden. Auf die Frage, welche Rolle dieser Zeuge bei der Vorsortierung der Versicherungsbestätigungskarten im Maklerbüro gespielt habe, sei es genauso wenig angekommen wie darauf, ob die übrigen Zeugen den Zeugen bei der Abgabe des Briefumschlags, in dem die gesammelten Versicherungsbestätigungskarten enthalten gewesen sein sollen, beobachtet hätten. Angesichts des Zeitablaufs und der geringen Bedeutung spiele das fehlende Wissen des Zeugen, welcher Mitarbeiterin des Beklagten er den Briefumschlag übergeben habe, keine Rolle mehr; die Aussage sei ohne weiteres nachvollziehbar. Die Angaben des Zeugen seien durch die Angaben der vom Beklagten benannten Zeuginnen nicht widerlegt

worden, da diese eingeräumt hätten, dass Fehler bei der Bearbeitung der eingereichten Versicherungsnachweiskarten nicht auszuschließen seien. Das Gericht habe offensichtlich verkannt, dass es sich bei dem Zeugen um einen Zeugen und nicht um eine Partei gehandelt habe. Daher habe das Gericht keine Beweislastentscheidung treffen dürfen.

Damit ist aber insbesondere keine offensichtlich sachwidrige und damit willkürliche Beweiswürdigung dargetan worden. Dafür, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz die Glaubwürdigkeit des Zeugen deshalb in Frage gestellt haben könnte, weil es ihn fälschlicherweise als Partei angesehen habe, ergibt sich kein Hinweis. Angesichts der Tatsache, dass auch der Zeuge nicht ausschließen konnte, dass in dem Briefumschlag befindliche Versicherungsbestätigungskarten noch vor Übergabe an Mitarbeiter des Beklagten in seinem Maklerbüro wieder herausgenommen worden sein könnten, und bei den vom Verwaltungsgericht Chemnitz festgestellten Ungenauigkeiten bei der Kontrolle der Vollständigkeit der Versicherungsbestätigungskarten im Maklerbüro ist die Beweiswürdigung des Gerichts angesichts der nur theoretischen Möglichkeit, dass die Versicherungsbestätigungskarte der Klägerin auch im Verantwortungsbereich des Beklagten - etwa bei den behördeninternen Postversand - abhanden gekommen sein könnte, nicht zu beanstanden. Die Entscheidung beruht darauf, dass das Gericht nach der Zeugeneinvernahme den Vortrag der Klägerin, ihre Versicherungsbestätigungskarte sei bei dem Beklagten eingereicht worden, für genauso plausibel gehalten hat wie das Verteidigungsvorbringen des Beklagten, die fragliche Versicherungsbestätigungskarte sei dort nie eingegangen. Damit ist die Beweiswürdigung durch das Gericht durchaus nachvollziehbar; die Klägerin hat damit keine Beweisverstöße durch das Verwaltungsgericht Chemnitz geltend gemacht, sondern nur eine eigene, für sie günstigere Bewertung der Zeugenaussagen vorgenommen; für eine Zulassung reicht dies nicht aus (vgl. auch BayVGh, Beschl. 14.10.2009 - 12 ZB 08.1460 -, zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung in der ersten Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis